

RS Lvwg 2017/3/20 LVwG-AV-708/001-2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.03.2017

Norm

StVO 1960 §91 Abs1

1. StVO 1960 § 91 heute
2. StVO 1960 § 91 gültig ab 19.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
3. StVO 1960 § 91 gültig von 01.01.1961 bis 18.08.2009

Rechtssatz

§ 91 Abs. 1 StVO 1960 richtet sich an den Grundeigentümer der Hecke, welche eine Beleuchtungsanlage durch Überwuchs beeinträchtigt. Wer jedoch Grundeigentümer einer derartigen Straßenbeleuchtung ist, ist für einen Entfernungsauftrag unbeachtlich. Paragraph 91, Absatz eins, StVO 1960 richtet sich an den Grundeigentümer der Hecke, welche eine Beleuchtungsanlage durch Überwuchs beeinträchtigt. Wer jedoch Grundeigentümer einer derartigen Straßenbeleuchtung ist, ist für einen Entfernungsauftrag unbeachtlich.

Schlagworte

Straßenverkehr; Beleuchtung; Verkehrssicherheit; Entfernungsauftrag;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2017:LVwG.AV.708.001.2016

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>